

## **Allgemein verbindliche Entwässerungssatzung**

Im Nachgang zum Starkregenereignis erreichten die Verwaltung in den vergangenen Wochen vermehrt Anfragen zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt, konkreter zur Grundstücksentwässerung.

Auszug aus der allgemein verbindlichen Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt: Die Regelung unter § 9 Grundstücksentwässerungsanlage Nr. 5 sieht im Wortlaut vor: „Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.“

Daher ist jeder Bürger selbst verantwortlich und muss für sich entscheiden, ob er eine Rückstauklappe, einen Hebeanlage etc. in das private Abwassernetz einbaut.

### **Was ist eine Rückstauklappe?**

Diese elektromagnetische oder mechanische Vorrichtung verhindert das Eindringen von Wasser aus dem Kanal ins Gebäude. Bei Druck (von außen) dichtet die Rückstauklappe – auch Rückstauventil genannt – die Abwasserleitung vollständig ab. Das Wasser kann nicht in das eigene Abwassernetz dringen. Es gibt verschiedene Ausführungen von Rückstauklappen, lassen Sie sich am besten vorab von einem Experten beraten.